



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt und Landkreise und
kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Reinhold Grüner
Tel. 0711 6375-410
Reinhold.Gruener@kvjs.de

12. Januar 2012

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-01/2012**

Aktenzeichen:
41

**Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in der Jugendhilfe
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2010 – 5 C 17.09
- Änderung der bisherigen Rechtsauffassung zu den Regelungen des
§ 86 Abs. 2, 3 und 5 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bekannt hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2010 gravierende Auswirkungen auf die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern und ggf. auf Kostenerstattungsansprüche nach den §§ 89 ff. SGB VIII. Unter anderem ist nach diesem Urteil entgegen der früheren Praxis § 86 Abs. 5 SGB VIII stets anzuwenden, wenn sich nach Hilfebeginn eine Änderung in den Aufenthaltsverhältnissen der Eltern oder eines Elternteils ergibt oder das Personensorgerecht geändert wird.

Aufgrund des Urteils müssen zahlreiche Fälle rückwirkend erneut geprüft werden. Von den Leitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg wurde deshalb ein Vorschlag für ein landesweit einheitliches vereinfachtes Verfahren erarbeitet. Im Wesentlichen ging es darum, dieses Urteil nicht rückwirkend, sondern erst ab 01.01.2011 auf laufende Hilfefälle anzuwenden.

Auf Bitte der Vorsitzenden der Arbeitstagen der Jugendamtsleitungen und in Abstimmung mit Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg, haben wir per Mail alle Jugendamtsleiter/innen in Baden-Württemberg befragt, ob sie

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

diesem vereinfachten Verfahren zustimmen können. Die Rückmeldungen ergaben, dass dieser Verfahrensvorschlag keine Realisierungschancen hat.

Bei den Arbeitstagen der Jugendamtsleitungen (Städtetag und Landkreistag) wurde das Landesjugendamt gebeten, zur Vereinfachung der Prüfung eventuell vom Urteil betroffener Fälle eine leicht handhabbare Checkliste zu erarbeiten. Anschließend wurde dies in der Arbeitsgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe diskutiert. Auf dieser Grundlage wurde die beiliegende Checkliste (Anlage 1) erarbeitet. Sie finden darin die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2010, einen Vorschlag zum schrittweisen Vorgehen bei der Überprüfung eventuell betroffener Fälle sowie Hinweise zur Abwicklung von Erstattungs- und Rückerstattungsansprüchen.

Wir hoffen diese Checkliste wird Ihnen und Ihren Fachleuten in der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Recherche und die Prüfung der Fälle etwas erleichtern.

Das beiliegende Schreiben des deutschen Landkreistages vom 14.12.2011 (Anlage 2) hat uns Frau Heilemann dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Demnach konnte auch auf Bundesebene kein Konsens erreicht werden. Der Deutsche Landkreistag hat deshalb das BMFSFJ gebeten, möglichst kurzfristig eine entsprechende Gesetzesnovellierung vorzusehen. Wir haben bisher keine Informationen, ob diese Bitte Realisierungschancen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Kaiser